

Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) gültig ab 01.01.2010



**STADTWERKE
NEUSTADT (ORLA)**

**Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH
Ernst-Thälmann-Straße 18, 07806 Neustadt an der Orla
Servicetelefon Preise / Kunden 036481 247-13
Internet: www.stadtwerke-neustadt-orla.de**

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen u. Verbrauchsgeräten Mitteilungspflicht (GasGVV bzw. StromGVV § 7)

Elektrizitäts- / Erdgaslieferungen werden für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SWN zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde den SWN Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung seines Versorgungsverhältnisses mit SWN berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien oder Notstromaggregaten überzugehen.

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten sind der SWN schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Insbesondere ist die Verwendungsart nach privatem, beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Bedarf mit Angabe von Name, Adresse der Verwendungsstelle, Kundennummer und Vertragsnummer schriftlich der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH mitzuteilen. Entstehen SWN durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Messeinrichtungen (GasGVV bzw. StromGVV § 8 und § 11)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch SWN nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangte Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei SWN, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist SWN zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

3. Preisbindung der Erdgaspreise an Heizöl leicht (HEL)

Die verbrauchsabhängigen Preise des Preisblattes für die Versorgung mit Erdgas entsprechen der Preisentwicklung für HEL und werden halbjährlich angepasst.

Der Arbeitspreis für **Kleinverbrauch** wird wie folgt ermittelt:

$$AP_{\text{Kleinverbrauch}}(\text{ct/kWh}) = 2,566 + 1,9554 + 0,07733 \cdot (P_{\text{HEL}} - 32,92) + 0,4757 \cdot (\text{Lohn}_{\text{neu}} / \text{Lohn}_{\text{Basis}}) + 0,51 + 0,55$$

Der Arbeitspreis im **Grundpreistarif** wird wie folgt ermittelt:

$$AP_{\text{Grundpreistarif}}(\text{ct/kWh}) = 1,066 + 1,9554 + 0,07733 \cdot (P_{\text{HEL}} - 32,92) + 0,4757 \cdot (\text{Lohn}_{\text{neu}} / \text{Lohn}_{\text{Basis}}) + 0,51 + 0,55$$

Der Arbeitspreis im **Sonderabkommen 1** wird wie folgt ermittelt:

$$AP_{\text{Sonderabkommen1}}(\text{ct/kWh}) = 0,806 + 1,9554 + 0,07733 \cdot (P_{\text{HEL}} - 32,92) + 0,4757 \cdot (\text{Lohn}_{\text{neu}} / \text{Lohn}_{\text{Basis}}) + 0,22 + 0,55$$

Der Arbeitspreis im **Sonderabkommen 2** wird wie folgt ermittelt:

$$AP_{\text{Sonderabkommen2}}(\text{ct/kWh}) = 0,606 + 1,9554 + 0,07733 \cdot (P_{\text{HEL}} - 32,92) + 0,4757 \cdot (\text{Lohn}_{\text{neu}} / \text{Lohn}_{\text{Basis}}) + 0,22 + 0,55$$

AP ist der Verbrauchspreis

P_{HEL} ist das arithmetische Mittel der monatlich vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“) veröffentlichten Preise für leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) frei Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt (M.) und Mannheim/Ludwigshafen bei Tankkraftwagen-

Lieferung, 40-50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchssteuer. Maßgebend ist der Halbjahres-Durchschnitt des HEL.

Lohn ist der maßgebende Monatstabellenlohn eines verheirateten Lohnempfängers mit mehr als 40 Lebensjahren und einem Kind in Lohngruppe V, Stufe 5 des Tarifvertrages des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen zuzüglich Sozialzuschlag, Tarifvertraglicher Zuschlag, vermögenswirksame Leistung, Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld.

Lohn_{Basis} ist der maßgebende Lohn gemäß obiger Definition mit Stand vom 1. Juli 2006 und beträgt 2466,03 €/Monat.

Lohn_{neu} ist der maßgebende Lohn gemäß obiger Definition zum Anpassungszeitpunkt.

In der Anpassungsformel sind die Netzkosten, Vertriebskosten, Mess- und Abrechnungskosten, die Beschaffungskosten, Konzessionsabgabe, Erdgassteuer und eine Gewinnmarge kundengruppenbezogen enthalten. Der Summand „0,51“ bzw. „0,22“ an vorletzter Stelle der Formel beinhaltet dabei die Konzessionsabgabe. Der Summand „0,55“ am Ende der Formel stellt die berücksichtigte Erdgassteuer dar.

Die Arbeitspreise werden zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres angepasst. Dabei werden für die Preisanpassung zum 1. Januar die HEL-Werte für die Monate April bis September des Vorjahres berücksichtigt, für die Preisanpassung zum 1. Juli finden die Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres und Januar bis März des laufenden Jahres Anwendung.

Die Gaspreise werden auf drei Dezimalstellen gerechnet und nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Stellen so gerundet, dass die 2. Dezimalstelle immer eine 0 (Null) oder 5 ergibt.

Preisänderungen kleiner 0,05 ct/kWh werden nicht realisiert. Das heißt, errechnet sich an einem Anpassungstermin nach den unter 2. aufgeführten Bedingungen eine Gaspreisänderung kleiner 0,05 ct/kWh, so behält der vor dem Anpassungstermin geltende Preis bis zum nächsten Anpassungstermin seine Gültigkeit.

Veränderung oder Neueinführung von Gebühren, Steuern, Abgaben oder sonstigen Preiselementen aufgrund staatlicher Verordnungen oder anderer hoheitlicher Maßnahmen werden zum Zeitpunkt ihrer Wirksamwerdung in die Preisformel einbezogen.

Sinkt der Referenzpreis P_{HEL} unter einen Stand von 31,12 €/hl, werden die Preisgleitklauseln nach billigem Ermessen angepasst.

Basis der Abrechnung sind die am Gaszähler abgelesenen m³. Diese werden mit einem zwischen 10,0 und 11,5 kWh/m³ liegenden durchschnittlichen Brennwert multipliziert (mittlerer Wert ca. 11,1) und ergeben den Abrechnungswert in kWh. Dabei werden Unterschiede der Gastemperatur, des Gasdruckes, des Luftdruckes und der geographischen Lage gemäß des DVGW Regelwerkes G 685 entsprechend berücksichtigt.

Für die Preisänderungen der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH gilt § 5 Abs. 2 und 3 der beigefügten GasGVV/ StromGVV (Gas- und Stromgrundversorgungsverordnung).

4. Abrechnung (GasGVV bzw. StromGVV § 12)

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich im Jahresturnus. SWN ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen. Bei Änderung der verbrauchsabhängigen Preise, des Umsatzsteuersatzes, sowie erlösabhängiger Abgabesätze, nehmen die Stadtwerke Neustadt (Orla) eine anteilige Berechnung vor. Liegen zu den Abgrenzungsterminen, bzw. im abzugrenzenden Zeitraum, plausible Zählerstandsangaben des Kunden vor, werden diese berücksichtigt.

5. Abschlagszahlungen (GasGVV bzw. StromGVV § 13)

Für den laufenden Abrechnungszeitraum nach der jeweils letzten Abrechnung erheben die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH Abschläge. Die Abschläge werden entsprechend des seitens der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH angewendeten Turnus

monatlich erhoben und enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer. Die Information über die Höhe und Fälligkeit künftiger Abschläge erfolgt mit der Jahresabrechnung bzw. bei Neukunden mit der Vertragsbestätigung. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Falle eines Lieferantenwechsels ist der Grundversorger berechtigt, den Verbrauch des Kunden abzurechnen. Anpassungen der Abschläge aufgrund von Preisänderungen sind vorbehalten.

6. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (GasGVV, StromGVV §14)

Umstände, die nach §14 GasGVV bzw. StromGVV die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- a) Wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung oder
- c) Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis.

Die Vorauszahlungen sind jeweils vor Beginn des Verbrauchszeitraums an die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH zu leisten. Liegen die Voraussetzungen des §14 GasGVV bzw. StromGVV vor, hat der Kunde die Kosten für die Einrichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme zu tragen.

7. Zahlungen, Zahlungsverzug (GasGVV bzw. StromGVV § 16, § 17)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen haben per Lastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlungen unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen.

Die Erteilung einer Lastenzugermächtigung an die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH kann in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

Offene Forderungen werden nach fruchtlosem Ablauf des von den Stadtwerken Neustadt (Orla) GmbH angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH zu erstatten:

- | | |
|--------------------------|------------|
| a) Für jede Mahnung | 5,00 Euro |
| b) Für jeden Inkassogang | 25,00 Euro |

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für unbedeckte Schecks,

Rücklastschriften und von ihm veranlasste Schecksperrungen zu erstatten.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist der Eingang des Betrages auf dem Konto der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH.

Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

8. Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (GasGVV bzw. StromGVV § 19)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Erdgas- oder Elektrizitätsversorgung (Sperr- und Entsperrkosten) sind vom Kunden die vom Netzbetreiber verlangten Kosten in der tatsächlichen Höhe, mindestens jedoch bei Unterberechnung bzw. Wiederaufnahme je 32,00 netto zzgl. Mehrwertsteuer zu tragen.

9. Kündigung (GasGVV bzw. StromGVV § 20)

Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Kundennummer,
- b) Datum des Auszugs,
- c) Neue Rechnungsanschrift bei Kündigung wg. Umzugs,
- d) Zählernummer,
- e) Zählerstand sowie
- f) Name, Adresse des Eigentümers / Vermieters der bisherigen Wohnung.

10. Haftung (GasGVV bzw. StromGVV § 2)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

11. Allgemeine Bestimmungen

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV und StromGVV treten am 01.01.2008 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH zur AVBEIV / AVBGasV.